

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 21. Dezember 1961

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Freienstein-Teufen		0057-0010

4531. Quartierplan (Genehmigung). Am 5. April 1961 ersuchte der Gemeinderat Freienstein um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. März 1961 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Riedhaldenbuck. Dieser Beschluss wurde am 10. März 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 5. April 1961 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Bauzonengrenze im Nordosten, den Urbigraben im Nordwesten, die Böschungskante nordöstlich des bereits überbauten Gebietes längs der Breitstrasse im Südwesten und durch die Riedhaldenstrasse im Südosten. Der Erschliessung des Quartierplangebietes dient die Riedhaldenbuckstrasse. Die mit 18 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strasse und wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1596 vom 10. April 1961 bereits genehmigt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 12 % bei der Riedhaldenstrasse und von 3 % bei der Riedhaldenbuckstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Freienstein vom 1. März 1961 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Riedhaldenbuck mit den Niveaulinien der Riedhalden- und der Riedhaldenbuckstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Freienstein wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Freienstein unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Dezember 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler